

§ 18 a

	<p>§ 18 a Grenzen der Ausgliederung</p> <p>Die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften bedarf der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen. Jede Tochtergesellschaft soll den Namensbestandteil „DSC Arminia Bielefeld“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo von Arminia Bielefeld bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.</p>
--	--

Dieser neu eingefügte § 18 a stellt ebenso wie § 10.3 n) eine effektive Erweiterung der Verankerung der 50+1-Regel und eine Stärkung der Position des Vereins dar. Die wesentlichen „Besitztümer“ werden hierdurch vor unbedachtem oder vorschnellem Verkauf geschützt und sichern dem Verein langfristig die Hoheit über wichtige Identifikationsmerkmale zu.